

Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 10.10.2016

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Bauanträge**
- **Tektur**

-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 26.09.2016 wird genehmigt.

Bauanträge

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Lorenz-Lembach-Str. 11, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 3207/21

Das Bauvorhaben erhält ein Satteldach mit 25° DN. Der Carport wird als Flachdach ausgeführt.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Sichersdorfer Berg, Bauabschnitt I mit Erweiterung BA I, 1. Änderung und Neufassung“. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderungen zugestimmt:

- Sparrenwiderlager von 2,00 m anstatt festgesetzte 1,70 m
- Baugrenze (mit Carport um 1,15 m überschritten)

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Einbau von 3 Dachgauben, Neutorstraße 6, Altbessingen, Fl.Nr. 2189

Das Bauvorhaben wurde bereits ausgeführt. Die Dachgauben haben eine Breite von jeweils 2,04 m. Zwei Gauben wurden nordöstlich eingebaut; eine Gaube an der südwestlichen Seite.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Tektur

Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Änderung der Wandhöhe und der Dachneigung, Brückengasse 11, Gem. Schwebenried, Fl.Nr. 2268/5

Für das Bauvorhaben wird die Erhöhung der Wandhöhe um 0,56 m / 0,95 m auf nunmehr 6,66 m / 6,55 m beantragt. Eine Seite des versetzten Pultdaches wird von 25° auf 20 ° reduziert, somit sind nun beide Pultdächer in der Dachneigung identisch.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.